



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

37. Jahrgang

Sonsbeck, 14. Dezember 2023

Nr. 18/2023

INHALTSVERZEICHNIS

Das Amtsblatt kann wegen des umfangreichen Inhaltes nicht ausgehängt werden. Es liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, aus und kann über die Homepage www.sonsbeck.de abgerufen werden.

	S E I T E
• Vorankündigung über die beschränkte Ausschreibung nach VOB über die Instandsetzung Brücke Wildpaßweg über Balberger Ley in Sonsbeck	3
• Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Sonsbeck über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	4
• Satzung vom 13.12.2023 zur 32. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	5 – 6
• Satzung vom 13.12.2023 zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022	7 – 8
• Satzung vom 13.12.2023 zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	9 – 10

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt –
- Seite 2 -

- Satzung vom 13.12.2023 zur 2. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021 11 – 12
- Satzung vom 13.12.2023 zur 21. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003 13 – 14

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Vorankündigung

Sonsbeck, 27.11.2023

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt, folgende Leistungen im beschränkten Verfahren zu vergeben:

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Gemeinde Sonsbeck

Der Bürgermeister

Herrenstr. 2

47665 Sonsbeck

Vergabeverfahren:	Beschränkte Ausschreibung nach VOB
Ausschreibung:	2023-23 – Instandsetzung Brücke Wildpassweg über Balberger Ley in Sonsbeck
Art des Auftrags:	Instandsetzungsarbeiten
Umfang der Leistungen:	Abbrucharbeiten, Stahlbetonarbeiten, Stahlbauarbeiten, Straßenbau, Betonsanierung, Mauerwerkssanierung, Erdarbeiten
Versand der Ausschreibung:	KW 49, 2023
Submission:	16.01.2024, 14.00 Uhr
Auftragsvergabe:	voraussichtlich KW 05,2024
Zuschlags- und Bindefrist:	13.02.2024
Beginn der Leistungen:	ab 08.04.2024
Fertigstellung der Leistungen:	bis 27.09.2024
Ansprechpartner:	Fachbereich 4 - Planen Bauen, Herrn Schnitzler 02838/36-160, georg.schnitzler@sonsbeck.de

3.1/12 91 03 jn -

B e k a n n t m a c h u n g

der Wahlleiterin der Gemeinde Sonsbeck

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Das Ratsmitglied Josef Elsemann (Christlich Demokratische Union), Köppenfeld 5, 47665 Sonsbeck scheidet mit Ablauf des 31.12.2023 aus dem Rat der Gemeinde Sonsbeck aus.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der derzeit gültigen Fassung, habe ich festgestellt, dass

Herr
Lennart van de Weyer
Herrenstraße 8
47665 Sonsbeck

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union in den Rat der Gemeinde Sonsbeck einrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und
Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sonsbeck, 07.12.2023

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

BOGEDAIN

Satzung vom 13.12.2023 zur 32. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. 443), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 32. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	26,40 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	34,20 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	25,92 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	68,40 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	136,80 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	25,92 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	102,84 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	205,68 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	26,16 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	205,68 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	411,36 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	31,56 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	942,84 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.885,68 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	0,84 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	37,32 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	1,08 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	74,64 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	6,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	342,24 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter	= Gebühr nach Volumen	9,36 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr		
2.	1.100 l-Abfallbehälter	= Gebühr nach Volumen	43,20 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr		

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 5,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung vom 13.12.2023 zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5),

der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Sonsbeck und in den Verbandsgebieten der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) liegen, betragen als Einheitsgebühren

- a) für befestigte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr 0,084347 EUR
- b) für die übrigen (unbefestigten) Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr 0,000822 EUR.

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2023

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

Satzung vom 13.12.2023 zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1.470),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck - vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,70 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 2,55 EUR/cbm Abwasser.

§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,90 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

— 10 —

Artikel II

Diese Satzung zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2023

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

— AA —

Satzung vom 13.12.2023 zur 2. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit

§§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2021,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | | |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes | = | 24,00 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | 24,00 EUR. |

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2023

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

Satzung vom 13.12.2023 zur 21. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV). Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.

(2) Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 70,12 EUR je Person und Monat.

(3) Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 zu entrichten.

a) Betriebskostenpauschale	27,50 EUR je Person und Monat
b) Heizkostenpauschale	25,51 EUR je Person und Monat
c) Stromkostenpauschale	16,24 EUR je Person und Monat

(4) entfällt

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2023

BOGEDAIN, Bürgermeisterin